

Allgemeine Rahmenbedingungen für sämtliche Fördermöglichkeiten der GWS im Rahmen dieses Programms:

1. Anträge sind **spätestens bis zum 18.12.2020** zu stellen. Bei Nichteinhaltung ist eine Förderung ausgeschlossen. Fristen zu den abgeschlossenen Ausführungsarbeiten können gesondert in den einzelnen Maßnahmen geregelt sein.
2. Das geförderte Objekt muss sich innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Schwarzenbruck befinden.
3. Antragsberechtigt sind nur Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen, die ausschließlich mit Strom der GWS versorgt werden, falls eine Erdgasheizung vorhanden ist, muss der Antragsteller zusätzlich Erdgaskunde der GWS sein.
4. Bei Kündigung eines Liefervertrages innerhalb von drei Jahren nach Genehmigung der Förderung bzw. nach Beginn der tatsächlichen Strom- oder Erdgasbelieferung ist die gewährte Förderung anteilig zurückzuzahlen. Eine Antragsberechtigung besteht nicht, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus seinem Strom- oder Gaslieferungsvertrag zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung einer Förderung nicht vollständig nachgekommen ist.
5. Die Förderungen werden nur im Rahmen der verfügbaren Mittel bewilligt. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung der GWS. Maßgeblich für die Bewilligung der Förderung ist der Eingang des Antrages.
6. Es werden nur Anträge bearbeitet, die vollständig ausgefüllt sind und deren Anlagen komplett eingereicht wurden. Solange ein Antrag und dessen erforderliche Unterlagen nicht vollständig eingereicht sind, gilt der Antrag als nicht eingegangen. Abweichungen werden extra in dem jeweiligen Förderprogramm genannt.
7. Bei der Abgabe des Antrages mit den dazu erforderlichen Unterlagen oder ggf. bei nachträglich einzureichenden Unterlagen ist auch der Originalbeleg bzw. sind auch die Originalbelege mitzubringen und vorzulegen. Es wird ein entsprechender Vermerk auf dem Beleg vorgenommen, dass Sie eine Förderung von der GWS erhalten haben.
8. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die GWS kann im Falle einer Nichtgewährung einer Förderung nicht haftbar gemacht werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
9. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Diese können jedoch anonymisiert ausgewertet werden.
10. Für manche Maßnahmen zur CO₂-Minderung bestehen beispielsweise auch vom Bund bereitgestellte Fördermöglichkeiten. Bitte beachten Sie dazu die jeweiligen Förderrichtlinien.

CO₂-Minderungsprogramm 2020

Fördermöglichkeiten für private Haushalte durch die Gemeindewerke Schwarzenbruck GmbH (GWS)

Förderung eines energieeffizienten Gerätes



Gemeindewerke
Schwarzenbruck GmbH

Gemeindewerke Schwarzenbruck GmbH:

Telefon: 09128 / 99 14 -0

E-Mail: klimaschutz@feucht-gw.de

Gerne stehen wir Ihnen für Ihre Fragen zu dem Förderprogramm zur Verfügung.

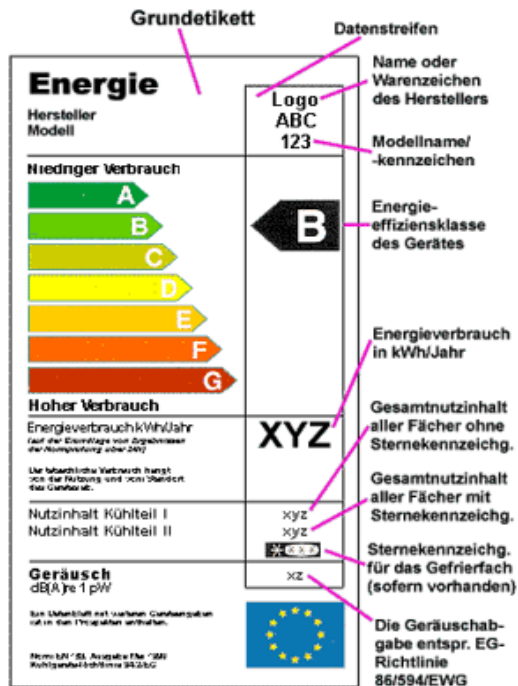
Beschaffung energieeffizienter Geräte mit EU-Energielabel

Was wird gefördert?

Beschaffung von z. B.

- Backöfen mit der Energieeffizienzklasse A++
- Kühl- / Gefrierkombinationen mit der Energieeffizienzklasse A+++
- Waschmaschinen und Spülmaschinen mit der Energieeffizienzklasse A+++
- Kühlschränke und Gefriergeräte mit der Energieeffizienzklasse A+++
- Wäschetrockner und Wäschetrockner mit mind. der Energieeffizienzklasse A
- Wärmepumpentrockner mit der Energieeffizienzklasse A+++
- Heizungspumpen mit mind. der Energieeffizienzklasse A

Den Stromverbrauch für Ihr jetziges energieeffizientes Gerät können Sie durch ein Strommessgerät erfahren. Wenn Sie Kunde der GWS sind, können sie solche Strommessgeräte kostenlos im Kundenzentrum ausleihen.



Wie hoch ist die Förderung?

Pro energieeffizientes Gerät mit EU-Energielabel erhalten Sie eine einmalige Gutschrift auf Ihre Jahresabrechnung in Höhe von **50 € (brutto)** im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Es wird auf die allgemeinen Rahmenbedingungen verwiesen.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Um Ihren Antrag bearbeiten zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:

- vollständig ausgefülltes Formular „Antrag auf eine Förderung eines energieeffizienten Gerätes mit EU-Energielabel“
- Nachweis der erforderlichen Energieeffizienzklasse mit EU-Energielabel
- Rechnungskopie des energieeffizienten Gerätes mit EU-Energielabel
- Bei Ersatzbeschaffungen: Entsorgungsnachweis des Altgerätes

Wichtig:

Bitte bringen Sie zur Abgabe des Antrages den jeweiligen Originalbeleg mit.